

Nutzungs- und Haftungsbedingungen – Floßbau

Mobi Park Laupheim

Mobi Park GmbH, Kieswerk 1, 88471 Laupheim

A) BENUTZUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Der/die Teilnehmer*in ist mindestens 11 Jahre alt. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis vorzulegen.
- (2) Die Teilnahme an der Aktion Floßbau erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes gesundheitliches Risiko des/der Teilnehmer*in. Jede/r Teilnehmer*in ist angehalten, die Nutzung eigenverantwortlich entsprechend seinem individuellen Können und körperlichen / gesundheitlichen Zustand zu gestalten.
- (3) Durch die Unterzeichnung dieser Bedingungen erklärt der/die Teilnehmer*in, dass keinerlei körperliche Beeinträchtigungen bestehen, die der Durchführung von Wassersport entgegenstehen (insbesondere nicht: Schwangerschaft, Bluthochdruck, Herz- Kreislauferkrankungen, Epilepsie, stark eingeschränktes Hör- und/oder Sehvermögen, Ohrenkrankheiten mit Gleichgewichtsstörungen, Erkrankungen des Innenohrs, psychische Erkrankungen, Thrombose- bzw. Marcoumartherapie, Schäden am Bewegungsapparat und Beeinträchtigungen des Stützapparates (insbesondere Wirbelsäule).
- (4) Der/ die Teilnehmer*in erklärt ausdrücklich, dass er/sie schwimmen kann.
- (5) Die Nutzung unter Alkohol, Drogen- oder Medikamenteneinfluss ist untersagt. Bei entsprechenden Verdachtsmomenten kann der/die Teilnehmer*in ohne Durchführung eines besonderen Tests von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

B) BENUTZUNGSREGELN

- (1) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) **Achtung: Die Floßfahrt erfolgt ohne Aufsicht durch Personal des Mobi Park.** Die Teilnahme ist nur mit der hierfür zur Verfügung gestellten Sicherheitsausrüstung erlaubt (Schwimmweste).
- (3) Jedwedes Schubsen oder Drängeln auf dem Floß ist untersagt.
- (4) Es dürfen keine Brillen (Ausnahme: Sportbrillen) und kein Schmuck oder andere lose Gegenstände getragen werden.
- (5) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsregeln kann der/die Teilnehmer*in von der weiteren Teilnahme am Floßbau ausgeschlossen werden. In Fällen höherer Gewalt und/oder aus sonstigen Sicherheitsgründen (Wetterumschwung) ist die Mobi Park GmbH berechtigt, die zuvor vereinbarte Nutzungsdauer zu ändern bzw. eine Nutzung vorzeitig abzurechnen. Entsprechenden Anordnungen der Mitarbeiter der Mobi Park GmbH hat der/ die Teilnehmer*in Folge zu leisten.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der/die Teilnehmer*in das überlassene Material vollständig und mangelfrei zurück zu geben.

C) HAFTUNG

(1) Die Mobi Park GmbH haftet gegenüber dem/der Teilnehmer*in in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Pflichtverletzungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Darüber hinaus wird die Haftung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Teilnehmer*in regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In den vorgenannten Fällen richtet sich die Haftung der Mobi Park GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Kleidung, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Mobi Park GmbH keine Haftung. Dies gilt sowohl für den Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände im Rahmen der Leistungserbringung als auch dann, wenn solche Gegenstände an der Station oder auf dem Gelände zurückgelassen und dort von anderen Kunden beschädigt werden oder abhandenkommen.

D) EINBEZIEHUNG DER AGB

Im Übrigen gelten die AGB der Mobi Park GmbH, die auf dem Gelände aushängen und auf Anfrage von unserem Personal ausgehändigt werden.

E) SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.